



1888



2013

Regatta-Verein Rendsburg von 1888 e.V.

Club- und Bootshaus: 24768 Rendsburg | Am Eiland 11 | www.rvr1888.de | Vorstand@rvr1888.de

Beitrags- und Gebührenordnung des RVR von 1888 e.V.

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. März 2025 wird nachstehende Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt:

1. Bei Erwerb der **Mitgliedschaft** des Vereins wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die **Aufnahmegebühr** beträgt:

a.) Für voll geschäftsfähige Mitglieder	180,00 €
b.) Für Familien (davon als ein voll geschäftsfähiges Mitglied)	180,00 €
c.) Für Kinder und Jugendliche bis 18	0,00 €

Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahmebestätigung fällig.

2. Der **jährliche Mitgliedsbeitrag**, welcher bis zum 01.03. des betreffenden Jahres zu entrichten ist, beträgt:

a.) Für voll geschäftsfähige Mitglieder (inkl. DSV + LSV + KSV – Beiträge)	90,00 €
b.) Partner von Vereinsmitgliedern	45,00 €
b.) Familien (2 Erwachsene + mind. 1 Kind)	120,00 €
c.) Kinder, Jugendliche (bis Jahresende nach Vollendung des 18-ten Lebensjahres oder bis Jahresende nach Beendigung der Ausbildung, Studium oder freiwilliges soziales Jahr)	30,00 €
e.) Ehrenmitglieder sind als Vereinsmitglied beitragsfrei.	

Bei Neuaufnahme eines Mitglieds wird je 1/12 des Jahresbeitrags pro Monat fällig, berechnet vom Monat der Aufnahme bis Jahresende.

3. Auf Antrag für einen **Brückenliegeplatz** sind vom Vereinsmitglied zu zahlen:

a.) Eine einmalige Brückenumlage als Beitrag für die Liegeplatzerstellung. Sie wird berechnet als Länge x Breite des Bootes in Metern (exaktes Maß) pro m ²	59,00 € + MwSt.
---	-----------------

Einen Antrag auf Zahlung einer Brückenumlage kann ein vollgeschäftsfähiges Mitglied frühestens nach zwei Jahren Vereinszugehörigkeit beim Vorstand stellen, der innerhalb von 6 Wochen über den Antrag entscheidet.

Die Brückenumlage wird mit Zuweisung eines Platzes fällig. Das Vereinsmitglied erwirbt mit der Zahlung Anspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes für 6 aufeinanderfolgende Jahre („6 Jahre- Regel“). Nach Ablauf kann zeitlich unbegrenzt wieder eine kostenfreie Verlängerung für weitere 6 Jahre beim Vorstand beantragt werden, der innerhalb von 6 Wochen über den Antrag entscheidet.

Das Anrecht auf einen Brückenliegeplatz erlischt bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod des Mitglieds. Eine Weitergabe ist nur in besonderen Fällen auf Antrag mit Begründung beim Vorstand möglich, der innerhalb von 6 Wochen über den Antrag entscheidet.

Im Fall der Ablehnung eines Antrages wird dem Antragsteller das Ergebnis mit ausführlicher Begründung schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Bestandsverträge, die vor dem 28. März 2025 geschlossen wurden, bleiben von der „6 Jahre- Regel“ ausgenommen.

Bei Wechsel des Bootes mit größerer Abmessung ist die Differenz nachzuzahlen. Rückzahlungen erfolgen nicht. Auch hier gilt dann die „6 Jahre- Regel“.

b.) Auf jährlich zu stellenden Antrag eines zugewiesenen Brückenliegeplatzes wird ein jährliches **Brückengeld** für die Saison nach Berechnung der Länge x Breite in Metern erhoben pro m² 7,00 € + MwSt.

Angefangene Meter werden auf halbe Meter aufgerundet, mindestens jedoch 41,00 € + MwSt.

Das Brückengeld wird nach Rechnungslegung fällig.

-Strom-

c.) Der Betrieb von elektrischen Geräten ist erlaubt.
Die **Stromabrechnung** erfolgt mit dem Vorstand über Stromzählereinrichtungen.
Für den Zähler ist eine Grundgebühr von 5,00 € + MwSt.
zu zahlen.

Die Zählerstände an den Liegeplätzen sind beim Auslaufen und Einlaufen eigenverantwortlich zu dokumentieren.

Bei Differenzen eines Zählerstandes ist dieses umgehend dem Vorstand zu melden.

Der Endstand des Zählers zum Abrechnungszeitpunkt wird in Rechnung gestellt. Verantwortlich ist der Nutzer.

d.) Vereinsmitglieder ohne Anspruch auf einen Brückenliegeplatz, die keine Brückenumlage Nr. 3 bezahlt haben, können die Hafeneinrichtungen des Vereins nach Anweisung des Vorstands nutzen. Sie zahlen im Sommer basierend auf das **Gästegeld** (siehe Saison- Preisliste).

- auf Tages- und Wochenpreise Nachlass – 40%,

nur für Saisonübergangszeiten, maximal 4 Wochen/ Saisonwechsel

- auf Monats- und Saisonpreise Nachlass – 10%

Sommersaison ist vom 15. April bis zum 15. Oktober,

Wintersaison ist vom 15. Oktober bis zum 15. April

-Gästeboote-

e.) Für Gästeboote werden den Gästen vom Hafenmeister Gästeliegeplätze zugewiesen. Als Beitrag für die Bereitstellung, Erhaltung und Reinigung der Brücken, der sanitären Einrichtungen, der Aufenthaltsräume und anderer Einrichtungen des Vereins sowie Frischwasserentnahme und Müllbeseitigung wird ein **Hafengeld** erhoben.

Die Liegegebühren der Gästeboote sind in der Preisliste ausgewiesen (siehe Aushang).

Der Liegetag rechnet von 12:00 Uhr mittags bis 12:00 Uhr mittags des folgenden Tages.

Das Hafengeld ist an den Hafenmeister zu entrichten.

Der Hafenmeister übt stellvertretend für den Vorstand das Hausrecht aus.

-Kran- und Slip-Anlage-

4. Die Inanspruchnahme des **Mastenkrans** und der **Slip-Anlage** des Vereins ist auch für Gäste möglich. Die Erlaubnis zur Benutzung der Slip-Anlage erteilt der Hafen und Takelmeister oder ein Vertreter. Er übt Aufsicht aus oder teilt eine verantwortliche Aufsicht ein.

Für **Mitglieder** ist die Benutzung des Mastenkrans und der Slip-Anlage gebührenfrei.

Für **Gäste** ist die Benutzung des Mastenkrans und der Slip-Anlage gebührenpflichtig (siehe Preisliste). Die Benutzung des Mastenkrans, der Slip-Anlage oder anderer Einrichtungen und Geräte des Vereins geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein schließt jede Haftung für Schäden aus der Benutzung seiner Anlagen und Einrichtungen aus.

Eine Haftungsverzichtserklärung ist vor Beginn der Nutzung auszufüllen und zu unterschreiben.

5. **Landliegeplätze für Jugendboote** (Jollen) sind für Mitglieder der Jugendabteilung gebührenfrei. Sie werden durch den Hafen- und Takelmeister oder gegebenenfalls in Vertretung durch ein Mitglied des Vorstands zugeteilt und sind durch die Jugendlichen selbst sauber und in Ordnung zu halten.

-Winterlager-

6. Vereinsmitgliedern stehen auf Antrag in unbegrenztem Umfang **Winterfreilagerplätze** zur Verfügung. Für einen zugeteilten Platz an Land oder im Wasser ist eine Gebühr pro Wintersaison, pro m² zu zahlen: 6,00 € + MwSt.

Boote, die im Wasser liegen und an der **Sprudel-Anlage** teilnehmen, zahlen eine Grundgebühr in Höhe von: 40,00 € + MwSt.

Der verbrauchte Strom für den Kompressor wird anteilig den Nutzern der Sprudelanlage in Rechnung gestellt.

Ein limitierter Stromverbrauch ist bereits in der Grundgebühr enthalten. Technische Vorgaben für das Winterlager entnehmen Sie bitte dem Merkblatt bzw. der Information auf der Homepage des RVR (www.rvr1888.de) unter „Winterlager“.

7. Die Winterfreifläche ist von den Benutzern nach Räumung des Platzes wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Umweltbestimmungen sind einzuhalten.

8. Vereinsmitglieder und Gastlieger sind für die ordnungsgemäße Vertäuerung bzw. Abstellung ihrer Boote selbst verantwortlich.

9. Altölentsorgung für Vereinsmitglieder und Gäste ist möglich. Ein entsprechender Behälter ist vorhanden. Die Entsorgung wird durch den Hafenmeister durchgeführt und wird berechnet pro Liter: 1,00 € + MwSt.

10. Für die Wintersaison (15. Oktober bis 15. April) wird eine Pauschalgebühr pro Person (Dauerlieger) von 140,19 € + MwSt. erhoben, für diejenigen, die den 1. Wohnsitz in den Booten bei der zuständigen Behörde angemeldet haben und somit auch die gesamten Hafeneinrichtungen des RVR nutzen.

Der Verkehrswegepflicht müssen diese Personen nachkommen und die Umweltschutzbestimmungen beachten.

gez.
Andreas Denker
-Vorsitzender-

gez.
Udo Majert
-stellv. Vorsitzender-